

A b s c h r i f t .

P r o t o k o l l

über die Landtagssitzung am 11. Dezember 1911.

Anwesend sind der fstl. Regierungskommissär Herr Kab.-Rat v. In der Maur und sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Abg. F.J. Marxer, der sich wegen Krankheit entschuldigte.

I. Das Protokoll der Sitzung vom 21. November wird verlesen und genehmigt.

II. Herr Hofrat und Hofkanzlei-Chef Dr. v. Hampe, welcher durch den Herrn Regierungs-Chef davon verständigt worden ist, dass der Landtag in der letzten Sitzung den Vertretern der fstl. Regierung für ihre erfolgreichen Bemühungen um das Zustandekommen des Postübereinkommens einstimmig die Anerkennung votiert habe, spricht in einem an den Landtagspräsidenten gerichteten und diesem durch den Reg.-Chef übermittelten Schreiben, welches vom Präsidenten verlesen wird, den besten Dank für diese warme Würdigung seiner bezüglichen Tätigkeit aus.

III. Neu eingegangen sind eine Eingabe des Theodor Jehly in Schaan bezüglich Errichtung der Telephonleitung nach dem Kurhaus in Malbun und ein Ansuchen der Gemeinde Triesenberg um eine Expropriationsbewilligung behufs eines Strassenbaues von Gnalp nach M^sescha.

IV. Zum ¹Punkt der Tagesordnung: Gesetzentwürfe zur Reform des Zivilprozesses erklärt der Präsident, dass sich die Kommission in den bisherigen Sitzungen nur mit den Erläuterungen, nicht aber mit der Materie selbst befassen konnte. Es sei letzteres Sache der vorgeschlagenen Siebnerkommission, welche dem Landtag Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen hätte, worauf dann über die Gesetzesvorlage en bloc und nicht paragraphenweise abgestimmt würde, wie dies auch überall bei so umfangreichen Vorlagen üblich sei.

Die erläuternden Bemerkungen zur Gesetzesvorlage Seite 186 - 196 sowie die Bemerkungen zur Jurisdiktionsnorm werden zur Verlesung gebracht.

Der Präsident führt aus: Es wäre wünschenswert, wenn die vorgeschlagene Siebnerkommission auch den in Aussicht stehenden revidierten Strafprozess in Beratung ziehen könnte; die Lösung dieser höchst wichtigen Fragen ist auch von Bedeutung für unser Budget; für einen zweiten richterlichen Beamten ist das Gehalt bereits bewilligt; die Schaffung der Gesetzentwürfe dürfte nicht unerhebliche Kosten verursachen; sollte ein zweiter Gerichtshof im Lande selbst geschaffen werden, so wäre eine weitere Belastung zu gewärtigen.

Den Vermittlerämtern misst der Präsident grosse Bedeutung bei. Nach einer Statistik aus dem Kanton Zürich wird ersichtlich, dass in einem Zeitraum von 10 Jahren durchschnittlich 60 % der Streitfälle von dem Vermittler beglichen wurden; könnten wir nur auf 50 % der Vergleichsfälle rechnen, wäre dies in mehrfacher Hinsicht sehr günstig.

Dem Vermittler, als den man sich den Ortsvorsteher denkt, bis zu einem gewissen Grade eine Judikatur zu übertragen, wird als nicht angezigt erachtet; der Friedensrichter wird mehr Erfolg haben als der Urteilsprecher.

Der.Reg.-Kommissär sagt, dass der österr. Strafprozess für unsere Verhältnisse nicht übernommen werden könne; es sei Dr. Kraus mit der Neubearbeitung (aufgrund des österr. Strafprozesses) betraut worden; über Einladung des H. Regierungschefs habe Dr. Kraus hier Erhebungen gepflogen und Akten eingesehen und in Aussicht gestellt, bis Frühjahr 1912 seine Arbeit vollendet zu haben.

Der.Reg.-Kommissär habe auf die in Vorarlberg eingeführten Vermittlerämter aufmerksam gemacht; die in Oesterreich diesbezüglich gemachten Erfahrungen seien nicht besonders glänzende; es würde mit dem Vermittleramt wohl am besten der Ortsvorsteher zu betrauen sein und der Vermittler hätte unter der Aufsicht des Gerichtes zu stehen.

Der Präsident bezeichnet es als erfreulich, dass die Regierung dieser Angelegenheit näher treten will; es würde die Einführung dieses Instituts einen nennenswerten Fortschritt bedeuten; viel Geld wandere bezüglich Streitsachen ins Ausland.

Walser gibt Aufschluss über den Geschäftsgang einer Vermittlung im Kt. St. Gallen.

Ueber eine Bemerkung, dass durch das Vermittleramt das Gericht bedeutend entlastet würde und deshalb ein zweiter richterlicher Funktionär entbehrlich wäre, äussern sich der Reg.-Kommissär und der Präsident in dem Sinne, dass der Vermittler nur in Zivil- und Ehrenbeleidigungssachen zu fungieren habe, das neue Strafverfahren aber unbedingt einen zweiten Richter erfordere; die Suche nach entsprechenden Beamten sei schwer und es ergeben sich diesbezüglich jetzt bei uns Schwierigkeiten. Nach dem neuen Verfahren hat der Richter den Prozess zu führen, während dies früher die Parteien mit den Advokaten taten; dadurch, dass die Prozessführung billiger wird, werden sich auch mehr Prozesse ergeben; die Amtsgeschäfte mehren sich überhaupt und es ist eine Frage der Zeit, dass auch dem Landesverweser eine entsprechende Hilfskraft beigegeben werden muss. Der Antrag der Kommission, eine Siebnerkommission zu wählen, die vorgelegten Gesetzentwürfe zu beraten, kommt in der nächsten Sitzung zur Abstimmung.

V. Die Regierungsvorlagen betreffend Regelung der Bezüge der Staatsangestellten wird verlesen und der Reg.-Kommissär erwähnt, dass die Bestimmungen des § 1 in allen Staaten, meistens auch für Privatbeamte, durchgeführt seien und die Durchführung auch bei uns nur ein Akt der Gerechtigkeit bedeute.

§ 1 und 2 werden einstimmig angenommen.

Zu § 2 bemerkt der Reg. Kommissär, dass das Sterbequartal auch solchen Personen, die den Verstorbenen nachweisbar

vor dem Tode gepflegt oder die Begräbniskosten aus Eigenem gedeckt haben, ausbezahlt werden kann aber nicht muss. Zu § 3 sagt der Reg. Kommissär, dass 15 % Quartierzinsentschädigung zwar wenig sei, indem wohl kaum in Vaduz hiefür eine Wohnung zu bekommen wäre; doch seien unsere Beamten im Vergleiche zu der automatischen Vorrückung der Beamten in Oesterreich nicht schlecht daran; auch der Präsident weist auf die jetzige Wohnungsnot hin; der Reg. Kommissär regt mit Hinweis auf die grosse Frequenz der Landesschule und mit Hinweis auf die Wohnungsnot die Frage des Baues eines Realschulgebäudes mit zwei Wohnungen an. Das Gesetz wird einstimmig angenommen, ebenso das Gesetz betreffend die Regelung der Dienstbezüge der definitiv angestellten Lehrer.

VI. Das Gesetz betreffend Sparkasse- Darlehen auf Immobilien wird verlesen.

Die Abänderung des § 19 b) heisst: Ausnahmsweise kann jedoch bei einem Bauobjekte, dessen Schätzwert nicht mehr als 14000 K beträgt, sowie bei allen Grundstücken eine Belehnung bis zu 60 % des Wertes stattfinden, wenn die Tilgung aller auf dem betreffenden Objekte haftenden Lasten mittelst Annuitäten gemäss den untenstehenden (al.7) Bestimmungen stattfindet.

Der Zusatz zu § 19 e) 4. Absatz heisst: beziehungsweise wenn eine 60 %ige Belastung stattfindet, 60 % des Schätzwertes nicht erreicht"...

Der Präsident will dem Vorschlage unbedenklich zustimmen, da Annuitätenzahlungen vorgesehen sind, welche zwar nicht im Interesse der Sparkasse, wohl aber im Interesse der Partei liegen. Die Annuitäten sind eine wohltätige Einrichtung und ist dadurch einer Verschuldung vorgebeugt. Unsere Sparkasse gibt billigeres Geld als andere Kassen und auch auf bequemere Weise, was auch in unseren kleinen

Verhältnissen seinen Grund hat, indem die Vermögensverhältnisse der Geldnehmer durchwegs bekannt sind.

Der Reg.-Kommissär spricht dem Antrage auch das Wort; wenn auch ~~auch~~ die hypothekare Belastung eine grössere wird, soll den Parteien der gewünschte Kredit gewährt werden.

Der § 19 (Art. 1 und 2) wird in der vorgeschlagenen Fassung einstimmig angenommen.

VII. Abg. Ospelt bringt folgenden Antrag ein: Der Landtag ersucht die fstl. Regierung, weitere Informationen einzuholen und sich mit dem Landesauschusse ins Einvernehmen zu setzen, um die Haftpflicht bei Verkäufen von Vieh, Pferden, Schafen, Ziegen usw. zeitgemäss zu regeln. Der Antrag wird angenommen.

V a d u z , 11. Dezember 1911.

gez. Feger.

gez. Wolfinger.

In der heutigen Sitzung genehmigt.

V a d u z , 12. Dezember 1911.

gez. Dr. Alb. Schädler.